

An den  
Verfassungsgerichtshof  
Freyung 8  
1010 Wien

Anfechtungswerberin: SONNE, vertreten durch die Zustellungsbevollmächtigte  
Mag.<sup>a</sup> Silvia Kotterer, Grinzinger Straße 19/5/4, 1190 Wien

Beilagen

## Anfechtung

der Nationalratswahl am 29. September 2024 Bundes-Verfassungsgesetz und der Zurückweisung des  
Bundeswahlvorschlags gemäß Art 141 lit a Bundesverfassungs-Gesetz.

1. Sachverhalt (Seite 1)
2. Anfechtungsgegenstand und Zulässigkeit (Seite 2)
3. Behauptete Rechtswidrigkeiten und rechtlicher Zusammenhang (Seite 3)  
Rechtshistorik (Seite 10) – Anregung (Seite 17)
4. Antragsstellung (Seite 18)

### 1. Sachverhalt

Die Anfechtungswerberin hat 9 Landeswahlvorschläge und Regionalwahlvorschläge und Kostenbeiträge bei den jeweiligen 9 Landeswahlbehörden mit Unterstützungserklärungen in Niederösterreich: 3, Oberösterreich: 1, Wien: 9 eingebracht, rechtzeitig bis am 02.08.2024 und unterfertigt durch die Zustellungsbevollmächtigte, als zustellungsbevollmächtigt für alle Wahlvorschläge, beziehungsweise in Wien durch den Einbringenden. Die Anfechtungswerberin hat den Bundeswahlvorschlag unter Vorlage von bestätigten Kopien der Landeswahlvorschläge unterfertigt durch die Zustellungsbevollmächtigte und Zustellungsbevollmächtigte eines Landeswahlvorschlags rechtzeitig am 07.08.2024 eingebracht. Die Bundeswahlbehörde wies den Bundeswahlvorschlag mangels Unterschrift der Zustellungsbevollmächtigten eines zurechenbaren Landeswahlvorschlags am 23.08.2024 als „nicht eingebracht“ zurück.

Das Bundeswahlergebnis stellte die Bundeswahlbehörde im dritten Ermittlungsverfahren ohne Veröffentlichung des Bundeswahlvorschlags und Abstimmungsteilnahme der Anfechtungswerberin, die Landeswahlvorschläge eingebracht hatte, mit Veröffentlichung am 16.10.2024 fest. Gegen die ziffernmäßige Ermittlung erhob die Anfechtungswerberin am 19.10.2024 Einspruch, welchen die Bundeswahlbehörde am 25.10.2024 abwies.

Am Stichtag 09.07.2024 erklärte die Zustellungsbevollmächtigte ihre Unterstützung der Anfechtungswerberin am Wahlreferat Gemeinde Wien Alsergrund, jedoch verwies das Wahlreferat Gemeinde Stockerau einen Niederösterreicher zur Vorsprache für die Unterstützungserklärung auf den nächsten Tag, um das am Stichtag gegebene Wahlrecht zu beurkunden. Augenscheinlich wurde das Wahlrecht in Wien mit Beginn hingegen in Stockerau mit Ablauf des Stichtags festgestellt.

Die Wahlwerbung der Anfechtungswerberin vor Einbringung der Unterstützungserklärungen war weder im ORF oder öffentlichen noch privaten Medienauftritten, allein in nationalratswahl.at und Eigenpublikationen zu finden.

Hingegen hat die mit Strafverfahreenseinstellung vom 05.08.2024 der LPD Wien abgetane vermeintliche Demountersagung für 07.04.2024 mit einhergehendem Auftreten uniformierter und ziviler Kräfte (<https://www.freiland.jetzt/blog/2024/04/05/friede-freiheit-fuer-palaestina-7>) hartnäckige Gerüchte befeuert, die Veranstalterin Silvia Kotterer verschwöre sich gegen die Demonstranten. Vergleiche: Beschluss WI4/2024 vom 30. Juli 2024. Der öffentliche Vorhalt der einschreitenden uniformierten Kräfte der Veranstalterin gegenüber, die Versammlung sei nicht angezeigt, hat augenscheinlich zu Verwirrung und Verunsicherung und Hinderung der Versammlung beigetragen und die Veranstalterin hauptsächlich abgehalten, die gegenüber den Versammlungsteilnehmenden gesetzten Maßnahmen wahrzunehmen.

Dafür jedoch erstrahlten leuchtend orange Blitze, die Energie von Wien, „senkt den Strompreis!“, an den Wiener City Lights und prangten allgegenwärtig von Plakatwänden, aus Printmedien und als Werbesprüche von Postwurfsendungen.

## 2. Gegenstand und Zulässigkeit der Anfechtung

Bei der Nationalratswahl am 29. September 2024 und Zurückweisung des Bundeswahlvorschlags der Anfechtungswerberin wurde

§ 106 iVm § 107 Abs 2 iVm § 42 Abs 1 iVm § 43 Abs 4 Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO) (BGBl 1992/471 idF BGBl I 2023/130) iVm

Art 1 und Art 6 und Art 7 und Art 26 und Art 44 Abs 3 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG (BGBl 1930/1 idF BGBl I 2024/89) iVm

Art 2 und Art 3 und Art 4 Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder – StGG (RGGBl 1867/143 idF BGBl 1988/684) iVm

Art 8 Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und Demokratischen Österreich – StV Wien (BGBl 1955/152 idF BGBl III 2008/2)

in einem Maße verletzt, dass diese Rechtswidrigkeiten auf das Wahlergebnis von Einfluss sein konnten und tatsächlich auch von Einfluss waren.

Am 07.08.2024 hat die Anfechtungswerberin ihren Bundeswahlvorschlag bei der Bundeswahlbehörde durch die Zustellungsbevollmächtigte vorgelegt.

Am 23.08.2024 wies die Bundeswahlbehörde den Bundeswahlvorschlag der Anfechtungswerberin als nicht eingebracht zurück.

Am 16.10.2024 verkündete die Bundeswahlbehörde das endgültige Wahlergebnis.

Der Verfassungsgerichtshof erkennt über die Anfechtung von Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern gemäß Art 141 Abs 1 lit a gemäß Art 141 Abs 1 lit j Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG (BGBl 1930/1 idF BGBl I 2024/89). Die Anfechtung gemäß lit a kann auf die behauptete Rechtswidrigkeit des Verfahrens gegründet werden. Der Verfassungsgerichtshof hat einer Anfechtung stattzugeben, wenn die behauptete Rechtswidrigkeit des Verfahrens erwiesen wurde und auf das Verfahrensergebnis von Einfluss war gemäß Art 141 Abs 1 B-VG.

Die Wahl zum Nationalrat kann „wegen jeder behaupteten Rechtswidrigkeit“ angefochten werden gemäß § 67 Abs 1 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 – VfGG (BGBl 1953/85 idF BGBl I 2023/88).

„Zur Anfechtung der übrigen im Abs. 1 genannten Wahlen sind Wählergruppen (Parteien) berechtigt, die bei einer durch die Wahlordnung vorgeschriebenen Wahlbehörde Wahlvorschläge für die angefochtene Wahl rechtzeitig vorgelegt haben, und zwar durch ihren zustellungsbevollmächtigten Vertreter“, gemäß § 67 Abs 2 NRWO. Siehe: § 106 Abs 1 NRWO iVm § 42 Abs 1 NRWO iVm § 43 Abs 4 NRWO, „wird der Kostenbeitrag nicht erlegt, so gilt der Wahlvorschlag als nicht eingebracht“.

Einer eingebrachten Wahlanfechtung hat der Verfassungsgerichtshof stattzugeben, wenn die behauptete Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens erwiesen wurde und auf das Wahlergebnis von Einfluss war gemäß § 70 Abs 1 VfGG.

„Auf die Gültigkeit des Wahlvorschlags kommt es jedenfalls dann nicht an, wenn die Frage der Gültigkeit dieses Vorschlags für das Ergebnis der Wahlanfechtung entscheidend ist: VfSlg 4992/1965“, siehe: Grabenwarter/Frank (Hrsg), B-VG (2020), B-VG Art 141 Rz 6.

„Soweit das in Betracht kommende Gesetz (im Folgenden Wahlordnung genannt) nicht anderes bestimmt, ist die Wahlanfechtung binnen vier Wochen nach Beendigung des Wahlverfahrens oder, wenn sie auf die Rechtswidrigkeit eines Bescheides oder einer Entscheidung einer Verwaltungsbehörde oder eines Erkenntnisses oder Beschlusses eines Verwaltungsgerichtes gegründet wird, binnen vier Wochen nach seiner bzw. ihrer Zustellung einzubringen“ gemäß § 68 Abs 1 VfGG.

### 3. Behauptete Rechtswidrigkeiten und rechtlicher Zusammenhang

„Wahlwerbenden Parteien, die Landeswahlvorschläge eingebracht haben, steht nur dann ein Anspruch auf Zuweisung von Mandaten im dritten Ermittlungsverfahren zu, wenn sie einen Bundeswahlvorschlag eingebracht haben und gemäß § 107 Abs. 2 nicht von der Zuweisung von Mandaten ausgeschlossen sind.“, gemäß § 106 Abs 1 NRWO.

„Der Bundeswahlvorschlag ist spätestens am achtundvierzigsten Tag vor dem Wahltag bei der Bundeswahlbehörde einzubringen; er muss dieselbe Parteibezeichnung aufweisen, wie sämtliche ihm im dritten Ermittlungsverfahren zuzurechnenden Landeswahlvorschläge und muss von wenigstens einem Zustellungsbevollmächtigten eines zuzurechnenden Landeswahlvorschlags mitunterschrieben sein.“, gemäß § 106 Abs 2 NRWO.

„Parteien, denen im ganzen Bundesgebiet kein Mandat in einem Regionalwahlkreis und weniger als 4% der abgegebenen gültigen Stimmen zugefallen sind, haben im dritten Ermittlungsverfahren auf die Zuweisung von Mandaten keinen Anspruch.“, gemäß § 107 Abs 2 NRWO.

„Landeswahlvorschläge“ sind „eingebracht“ iVm § 42 Abs 1 NRWO, „eine wahlwerbende Partei hat ihren Wahlvorschlag für das erste und zweite Ermittlungsverfahren (Landeswahlvorschlag) spätestens am achtundfünfzigsten Tag vor dem Wahltag bis 17 Uhr der Landeswahlbehörde vorzulegen“, iVm § 43 Abs 4 NRWO, „die wahlwerbenden Parteien haben an den Bund einen Beitrag für die Kosten der Herstellung der amtlichen Stimmzettel für die Regionalwahlkreise des Landeswahlkreises in der Höhe von 435 Euro zu leisten. Der Beitrag ist gleichzeitig mit der Vorlage des Wahlvorschlages (Abs. 1) bei der Landeswahlbehörde bar zu erlegen. Wird der Kostenbeitrag nicht erlegt, so gilt der Wahlvorschlag als nicht eingebracht“.

„Der Bundeswahlvorschlag“, gemäß § 106 Abs 1 NRWO, „muss dieselbe Parteienbezeichnung aufweisen“, iVm § 106 Abs 2 NRWO. „Dieselbe Parteienbezeichnung“ ist zuzurechnen bei „Anspruch auf Zuweisung von Mandaten im dritten Ermittlungsverfahren“ gemäß § 106 Abs 1 NRWO iVm § 107 Abs. 2“ NRWO, sohin „nicht ausgeschlossen“ wenn schon nicht „kein Mandat in einem Regionalwahlkreis und weniger als 4% der abgegebenen gültigen Stimmen zugefallen sind“. „Dieselbe Parteibezeichnung“ bei „4% der abgegebenen gültigen Stimmen“ ist zuzurechnen.

„Der Bundeswahlvorschlag hat zu enthalten: 1. die Parteibezeichnung in Worten und eine allfällige Kurzbezeichnung in Buchstaben; 2. die Bundesparteiliste, das ist ein Verzeichnis der Bewerber für die Zuweisung von Mandaten im dritten Ermittlungsverfahren; 3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters (Vorname, Familienname, Beruf, Adresse), der die Voraussetzungen des § 41 erfüllen muss.“, gemäß § 106 Abs 3 iVm § 106 Abs 4 NRWO, welches die Anfechtungswerberin vorwies.

Bei Einbringung des Bundeswahlvorschlages auf SONNE (SONNE) zur Nationalratswahl am 29.09.2024 bei der Bundeswahlbehörde hatte die Zustellungsbevollmächtigte, zustellungsbevollmächtigt für alle gegeständlichen Wahlvorschläge, die Bestätigungen über die eingebrachten Landeswahlvorschläge und Kostenbeitragsunterlagen rechtzeitig am 07.08.2024 vorgelegt. Bei Einbringung wiesen mehrere Landeswahlbehörden, jedoch nicht in Kärnten, auf die Beifügung einer Kurzbezeichnung als unbedingte Einbringungsvoraussetzung hin, beziehungsweise die Bundeswahlbehörde auf eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs von März 2018 zur Zulässigkeit der Großschreibung im Parteinamen, die nur dann gegeben sei, wenn eine entsprechende Kurzbezeichnung bestehe. Welches aus der Entscheidung W14/2017 vom 06.03.2017 jedoch schwerlich zu entnehmen ist. Die Anfechtungswerberin kam den Aufforderungen einstweilig nach und gab dann mit 07.08.2024 ihre Namens- und Satzungsänderung auf SONNE (SONNE) dem Bundesministerium für Inneres am nächsten Tag bekannt. Vergleiche: „allfällige Kurzbezeichnung“, § 43 Abs1 Z 1 und § 106 Abs 3 Z 1 NRWO.

Die Landeswahlbehörden wiesen die Landeswahlvorschläge auf SONNE (SONNE) beziehungsweise für Kärnten auf SONNE als eingebracht doch mangels Unterstützung zurück. Die Bundeswahlbehörde wies den Bundeswahlvorschlag auf SONNE (SONNE) mangels Unterschrift der Zustellungsbevollmächtigten eines zurechenbaren Landeswahlvorschlages als „nicht eingebracht“ am 23.08.2024 zurück.

Nichtsdestoweniger sind allen wahlwerbenden Parteien und Bewerben die Wahlwerbung und Mitwirkung an der staatlichen Willensbildung gleichermaßen zugänglich zu gewährleisten und außer der Bedingung der Wählbarkeit nach Art 26 und Art 26a B-VG iVm NRWO iVm Bundesgesetz über die Führung ständiger Evidenzen der Wahl- und Stimmberechtigten (Wählerevidenzgesetz 2018 – WeviG) (BGBl. I Nr. 2016/106

idF BGBl. I Nr. 2023/7) allgemeine gleiche gemeinhin frei und unmittelbar vertretbare Voraussetzungen für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts vorhersehend zu schaffen gemäß Art 1 und Art 6 und Art 7 und Art 26 B-VG iVm Art 2 und Art 3 und Art 4 StGG. Das gleiche, unmittelbare, persönliche, freie und allgemeine Wahlrecht der Männer und Frauen ist Wesensgehalt des demokratischen, liberalen, rechtsstaatlichen und republikanischen Verfassungsgrundprinzips Österreichs im Sinn von Art 44 Abs 3 B-VG. Siehe: „Zwischen dem Organisationsgrad einer wahlwerbenden Gruppe und ihrer Bedeutung im öffentlichen Leben einer Gemeinde einerseits und ihrer Wahlwerbung im öffentlichen Leben andererseits besteht jedoch kein Zusammenhang. Es mag zwar ein hoher Organisationsgrad eine gewisse Gewähr für eine erfolgreiche Beteiligung an der Wahlwerbung bieten, doch kann trotz eines niedrigen Organisationsgrades ein solcher Erfolg im Einzelfall ohne Weiters eintreten. Es bedarf auch keines weiteren Nachweises, dass eine im öffentlichen Leben einer Gemeinde unbedeutende, etwa weil eine erst seit kurzer Zeit bestehende Gruppe durchaus in der Lage sein kann, bei einer Wahl erfolgreich abzuschneiden.“ VfSlg 7821/1976).

Die Entstehung des StGG 1867 reiht die Freizügigkeit in Artikel 4 nach dem allgemeinen Staatsbürgerrecht in Artikel 1 und allgemeiner Gesetzesgleichheit in Artikel 2 und gleicher öffentlicher Ämterzugänglichkeit in Artikel 3 und vor der Eigentumsfreiheit in Artikel 5, als gleiche Aufenthaltsfreiheit höchstpersönlich, privat wie für den öffentlichen Wohnsitz als Wahlort, zu gleichen auf Freiheit gegründete öffentliche Ämterwahl. Die Bulla Aurea, Goldene Bulle, führte die Freizügigkeit als wichtigste Garantie des gleichen Kurfürstenstimmrechts für die Wahl des Rex Romanorum im 2. Kapitel: De electione Romanorum Regis., siehe unten Rechtshistorik. „Der Freiheitswert und nicht der Gleichheitswert ist es, der die Idee der Demokratie in erster Linie bestimmt“, schreibt Hans Kelsen 1929 „Vom Wesen und Wert der Demokratie“ (Seite 93). 1953 folgt seine Replik auf die Frage „Was ist Gerechtigkeit?“ (Seite 42): „Wenn die Demokratie eine gerechte Staatsform ist, so nur darum, weil sie Freiheit bedeutet“. „Da Demokratie ihrer innersten Natur nach Freiheit, und Freiheit Toleranz bedeutet“.

Siehe: „Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt keiner Beschränkung. Allen Staatsbürgern, welche in einer Gemeinde wohnen und daselbst von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen Steuer entrichten, gebührt das active und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung unter denselben Bedingungen, wie den Gemeindeangehörigen. Die Freiheit der Auswanderung ist von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt. Abfahrtgelder dürfen nur in Anwendung der Reciprozität erhoben werden.“, Artikel 4 Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder – StGG 1867 (RGBl 1867/143).

Vergleiche: Ritter von Schmerling: „Zur Zeit ist die Kompetenz der Landtage über das Gemeindewesen noch nicht geregelt, zu Zeit besteht noch grundsätzlich die Februarverfassung“. „Ausdehnung des activen und passiven Wahlrechtes auf die Gemeindemitglieder“. (Seite 270) „Das hohe Haus wolle beschließen, es sei im Artikel 4 als zweites Alinea folgende Bestimmung aufzunehmen: Allen Staatsbürgern, welche in einer Gemeinde wohnen und daselbst von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen Steuer entrichten, gebührt das active und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung unter denselben Bedingungen, wie den Gemeindeangehörigen.“ (Seite 271) (StenProtHH, 17. Sitzung, 28.11.1867)

Vergleiche: „Wahlrecht zur Gemeinde- und Landesvertretung“ Verfassungsausschuss Subkomitee-Entwurf des Art. 4 StGG 1967, in: Neschwara, Zur Entstehungsgeschichte der österreichischen Grundrechte (2014) in Olechowski (Hrsg), Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 1/2014, 70; <http://dx.doi.org/10.1553/BRGOE2014-1s143>.

Siehe: „Jeder Mensch hat angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als Person zu betrachten“ gemäß § 16 Patent vom 11. Junius 1811 – Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie – ABGB (JGS 1811/946).

Vergleiche: Rudolf von Jhering, Der Zweck im Recht (1877),  
<https://archive.org/details/derzweckimrecht07jhergoog>.

Mit Gesetz vom 26. Jänner 1907, betreffend der Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates (RGBl 1907/17) waren allgemeines Männerwahlrecht und Direktwahl eingeführt worden, um den Wählerwillen unverfälscht zu auszuüben.

„Wahlwerbung“ verlangte erstmals in § 18 der Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung 1918 von den beteiligten Wählergruppen (Parteien) einen förmlichen Wahlvorschlag, ausgestattet mit einer Unterschriftenliste von wenigstens hundert Wählern des Wahlkreises.

Das B-VG 1920 vereinte im ausdrücklichen Wortsinn des Art 26 Abs 1 und Abs 2 die widerständigen republikanischen Politiken zum Grund- und politischen Freiheitsrecht des Staatsbürgers und Menschen aus natürlicher Person iVm Art 2 und Art. 3 und Art 4 StGG (RGBl 1867/143 idF BGBl 1920/1) iVm § 20 Abs 2 Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung (BGBl 1920/2).

„Verhältnswahl“ formuliert erstmals das B-VG 1920 in „Artikel 26. (1) Der Nationalrat wird vom Bundesvolk auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes der Männer und Frauen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das zwanzigste Lebensjahr überschritten hatten, nach den Grundsätzen der Verhältnswahl gewählt. (2) Das Bundesgebiet wird innerhalb der Landesgrenzen in räumlich geschlossene Wahlkreise geteilt. Die Zahl der Abgeordneten ist auf die Wahlberechtigten eines Wahlkreises (Wahlkörper) im Verhältnis der Bürgerzahl der Wahlkreise, das ist der Zahl der Bundesbürger zu verteilen, die nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung in den Wahlkreisen ihren ordentlichen Wohnsitz hatten. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig“. Stimmen- und Parteienzersplitterung bezweckte gerade die Mehrheitswahl hintanzuhalten, vergleiche: Gesetz vom 27. Jänner 1907, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates (RGBl 1907/17).

„Verhältnis“ hinfort ist die Abgeordnetenzahl zur Bürgerzahl pro Wahlkreis, nach den Grundsätzen des „gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes der Männer und Frauen“, also: = gleich.

Trotz Proporzjudikatur zum Bundesgesetz vom 11. Juli 1923 über die Wahlordnung für den Nationalrat (BGBl 1923/367) bestand Veranlassung zur diesbezüglichen Novellierung von Art 26 Abs 2 B-VG 1920 mit Bundesverfassungsgesetz vom 7. Dezember 1929, betreffend einige Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des B. G. Bl. 367 von 1929 (Zweite Bundes-Verfassungsnovelle) (BGBl 1929/392). Vergleiche jedoch: VfSlg 265/1923. Dem Listenproporz folgte der Parteienproporz, ohne den Bürgerkrieg der 1. Republik hintanzuhalten, welche im Blut des 2. Weltkriegs ertrank. Vergleiche: VfSlg 1381/1931. Siehe: Artikel 1 Verfassungsgesetz vom 1. Mai 1945 über das neuerliche Wirksamwerden des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 (Verfassungs-Überleitungsgesetz V-ÜG.) (StGBI 1945/4). Siehe: „Die künftig frei gewählte Volksvertretung“, gemäß § 4 Abs 1 iVm § 1 Abs 1 Verfassungsgesetz vom 1. Mai 1945 über das vorläufige Einrichtung der Republik Österreich (Vorläufige Verfassung) (StGBI 1945/5). Vergleiche: Verfassungsgesetz vom 1. Mai 1945 über die Wiederherstellung des Rechtsiebens in Österreich (Rechts-Überleitungsgesetz – R-Ü) (StGBI 1945/6).

„Verhältnis“ nunmehr ist im Wahlkreis: ≠ proportional >/< .

„Demokratie kann sich nicht dadurch verteidigen, dass sie sich selbst aufgibt.“, Hans Kelsen, Was ist Gerechtigkeit? (1953) (Seite 42).

„Österreich wird eine demokratische, auf geheime Wahlen gegründete Regierung haben und verbürgt allen Staatsbürgern ein freies, gleiches und allgemeines Wahlrecht sowie das Recht, ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache, Religion oder politische Meinung zu einem öffentlichen Amte gewählt zu werden.“, Art 8 Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und Demokratischen Österreich – StV Wien (BGBl 1955/152 idF BGBl III 2008/2).

„Der Grundsatz des allgemeinen Wahlrechts (Art 8 StV Wien) bezieht sich auf den Kreis der wahlberechtigten Personen. Er bedeute sowohl das (aktive) Wahlrecht (Stimmrecht) als auch die Wählbarkeit (das passive Wahlrecht) allen Staatsbürgern ohne Unterschied des Geschlechts, des Standes, der Klasse, Religion, Bildung, Steuerleistung, etc. zusteht. Das allgemein Wahlrecht ist also gegeben, wenn alle Bürger wahlberechtigt sind, ohne dass das Wahlrecht an Voraussetzungen geknüpft ist, die nicht jeder Bürger im wahlfähigen Alter erfüllen kann.“ „Die Freiheit der Wahl ist durch die Bundesverfassung ganz allgemein gewährleistet; ein verfassungskonformes Wahlverfahren schließt daher die Freiheit der Wahl in sich.“

„Diesem Grundsatz entspricht die Reinheit der Wahlen, in deren Ergebnis der wahre Wille der Wählerschaft zum Ausdruck kommen soll. Daraus folgt, dass weder die Wahlwerbung sinnwidrig beschränkt, noch der Wähler in seiner Wahl in rechtlicher oder faktischer Weise beeinträchtigt werden darf“; „so etwa ... durch Verbreitung subjektiv wertender Äußerungen über einen Wahlwerberin einer amtlichen Aussendung“, „durch sachlich nicht gerechtfertigte Unterstützung einzelner Wahlparteien aus öffentlichen Mitteln“, siehe: Grabenwarter/Frank (Hrsg), B-VG (2020), B-VG Art. 26 Rz 5 und Rz 14.

Vergleiche: „Die Existenz und die Vielfalt politischer Parteien sind wesentliche Bestandteile der demokratischen Ordnung der Republik Österreich“, § 1 Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG) (BGBl I 2012/56 idF BGBl I 2022/125) iVm Art 1 und Art 7 und Art 18 Abs 1 und Art 20 Abs 2 Z 5 und Z 7 und, „Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit“, Art 126 und Art 126c und Art 127 und Art 127a und 127b B-VG iVm, „ORF Kernauftrag“, § 4 Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz, ORF-G) (BGBl 1984/379 idF BGBl I 2023/116) iVm Bundesverfassungsgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (Bundesverfassungsgesetz Medienkooperation und Medienförderung – BVG MedKF-T) (BGBl I 2011/125 idF 2023/50) iVm Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) (KommAustria-Gesetz – KOG) (BGBl. I 2001/32 idF BGBl I 2024/90) iVm Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabeengesetz 2018 – BVergG 2018) (BGBl II 2019/91) iVm (Pressevielfalt) § 1 Bundesgesetz über die Förderung der Presse (Presseförderungsgesetz 2004 – PresseFG 2004) (BGBl I 2003/136 idF BGBl I 2023/163) iVm Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit für Politische Parteien Bundesgesetz über Förderungen des Bundes für politische Parteien (Parteien-Förderungsgesetz 2012 – PartFörG) (BGBl I 2012/57 idF BGBl I 2024/95); <https://transparenzportal.gv.at>.

Das allgemeine Wahlrecht, als „das Recht zu wählen (aktives Wahlrecht) und das Recht gewählt zu werden (passives Wahlrecht)“, nennt Ringhofer als grundlegendes Prinzip sowie das gleiche Wahlrecht, „jedem Wähler soll ein gleiches Maß an Mitbestimmung zukommen.“ „Es muss ... gewährleistet sein, dass den Stimmen aller Wähler prinzipiell gleiches Gewicht zukommt.“, siehe: Ringhofer (Hrsg), Die Österreichische Bundesverfassung (1977), B-VG Art. 26, 103f.

„Das Wahlrecht muss gleich sein; dies bedeutet, dass das „Gewicht“ der Stimme jedes Wählers gleich sein muss, dass also jede Stimme potentiell den gleiche Einfluss auf das Wahlergebnis hat.“, siehe: Muzak, Das Österreichische Bundes-Verfassungsrecht (2020), B-VG Art 26 Rz 3.

Das Stimmverhältnis und die Reihung nach Bewerbern durch Einzelstimmen Subtraktion mit einer Zuteilung ist exakt gleich nach Bewerbern (Einzelstimmen) oder Listen sowohl im Hare'schen Verfahren mit zwei Zuteilungen als auch im d'Hondt'schen Verfahren mit einer Zuteilung.

Bewerber <Subtraktion 1 Zuteilung> ==

Bewerber/Listen <Hare 2 Zuteilungen>/<d'Hondt 1 Zuteilung>

Vergleiche: Andrea Knapp, Warum man mit weniger Stimmen eine Wahl gewinnen kann – die Mathematik hinter Wahlen (2022), 30 (Tabelle) und 42, <https://theses.univie.ac.at/detail/62738#>

„Das Verhältnisverfahren kann theoretisch zwar nach verschiedenen Systemen durchgeführt werden“, siehe: VfSlg 1950/1932, 73.

„Die Wahlordnung zum Nationalrat hat ein abschließendes Ermittlungsverfahren im gesamten Bundesgebiet vorzusehen, durch das sowohl ein Ausgleich der den wahlwerbenden Parteien in den Wahlkreisen zugeteilten als auch eine Aufteilung der noch nicht zugeteilten Mandate nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt.“, Art 26 Abs 2 B-VG. Der „bundesweite Proportionalausgleich“: „bei diesem Proportionalausgleich handelt es sich nämlich nicht um ein bloßes Reststimmenverfahren“, siehe: NR: GP XVIII RV 447.

„Wahlwerbenden Parteien, die Landeswahlvorschläge eingebracht haben, steht nur dann ein Anspruch auf Zuweisung von Mandaten im dritten Ermittlungsverfahren zu, wenn sie einen Bundeswahlvorschlag eingebracht haben und gemäß § 107 Abs. 2 nicht von der Zuweisung von Mandaten ausgeschlossen sind“, gemäß § 106 Abs 1 NRWO iVm § 107 Abs 2 NRWO, „Parteien, denen im ganzen Bundesgebiet kein Mandat in einem Regionalwahlkreis und weniger als 4% der abgegebenen gültigen Stimmen zugefallen sind, haben im dritten Ermittlungsverfahren auf die Zuweisung von Mandaten keinen Anspruch.“ Das dritte Ermittlungsverfahren teilt Mandate gemäß § 107 und § 108 NRWO nach d'Hondt'scher Bundeswahlzählrechnung für Österreich (Bundeswahlkörper) zu: Bundeswahlzahl < Länderwahlzahlen (Grundmandat) < 4% Klausel.

Die Zurückweisung des Bundeswahlvorschlags der Anfechtungswerberin ist ein willkürlicher unsachlicher Eingriff in das allgemeine gleiche unmittelbare persönliche freie Wahlrecht als Wesensgehalt des demokratischen, liberalen, rechtsstaatlichen und republikanischen Verfassungsgrundprinzips Österreichs im Sinn von Art 44 Abs 3 B-VG gemäß Art 26 B-VG iVm Art 1 und Art 6 und Art 7 B-VG iVm Art 2 und Art 3 und Art 4 StGG iVm § 106 und § 107 Abs 2 und § 42 Abs 1 und § 43 Abs 4 NRWO.

Vergleiche: „schleichende Gesamtänderung“ und „Bundesverfassungsrechtliche Grundordnung“, in: Balthasar, 100 Jahre B-VG – eine komplexe Bilanz, in Balthasar/Vincze (Hrsg), Hundert Jahre österreichisches Bundesverfassungsgesetz (2021), 242f und 302ff.

Siehe: „Daß - angesichts der Verpflichtung zur baugesetzkonformen Interpretation (vgl. etwa VfGH 01.07.87, G78/87) - einer Verfassungsbestimmung im Zweifel kein Inhalt beizumessen ist, der sie in Widerspruch zu den leitenden Grundsätzen des Bundesverfassungsrechts (Art44 Abs3 B-VG) stellen würde. Zu einem solchen Widerspruch könnten Eingriffe in die Grundprinzipien der Bundesverfassung, wie etwa eine Einschränkung der Gesetzesprüfungskompetenz des Verfassungsgerichtshofes oder eine Durchbrechung der Grundrechtsordnung, nicht nur führen, wenn schwerwiegende und umfassende Eingriffe in die Grundprinzipien vorgenommen werden; vielmehr können auch bloß partiell wirkende Maßnahmen - gehäuft vorgenommen – im Effekt zu einer Gesamtänderung der Bundesverfassung führen (vgl. VfGH 23.06.88, V29/88 ua.)“ (VfSlg 11829/1988).



Das letztzugeteilte Mandat für ÖVP lag wenige Kommastellen in der d'Hondt'schen Bundeswahlrechnung nach dem vorletztzugeteilten Mandat für FPÖ. Die Aufnahme der Liste SONNE wie jeder zusätzlichen Liste in den Bundeswahlvorschlag hätte zweifellos mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Bundeswahlzählrechnung im dritten Ermittlungsverfahren verändert.

Sohin besteht kein Zweifel daran, dass die angeführten Rechtswidrigkeiten Einfluss auf das Wahlergebnis gehabt hatten.

Für 29.09.2024 war der Wahltag ausgeschrieben und der 09.07.2024 als Stichtag bestimmt, gemäß § 1 Abs 2 NRWO iVm Verordnung der Bundesregierung über die Ausschreibung der Wahl zum Nationalrat, die Festsetzung des Wahltages und des Stichtages (BGBl II 2024/159).

„Die Unterstützungserklärung hat die Bestätigung der Gemeinde zu enthalten, dass die in der Erklärung genannte Person am Stichtag in der Wählerevidenz eingetragen und wahlberechtigt (§ 21 Abs. 1) war“, gemäß § 42 Abs 3 NRWO, vergleiche: Wählerevidenzgesetz 2018 – WeviG) (BGBl. I Nr. 2016/106 idF BGBl. I Nr. 2023/7). „Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Bestätigung gemäß Abs. 3 unverzüglich und ohne Einhebung von Verwaltungsabgaben, sonstigen Abgaben oder Gebühren auszufertigen. Eine solche Bestätigung darf für eine Person nur einmal ausgestellt werden“, gemäß § 42 Abs 4 NRWO iVm § 26a Abs 2 B-VG.

„Am Stichtag“ und „unverzüglich“ wurde dem Anschein nach in Stockerau und Wien unsachlich und willkürlich unterschiedlich durchgeführt bei Ausfertigung der Gemeindebestätigung der Unterstützungserklärung erweislich bei jeweils einer Vorsprache am 09.07.2024.

Zur amtswegigen Führung der Wählerverzeichnisse eingehend Nachforschungen anzustellen, widerspricht dem Sinn des Personen-, Daten- und Wahlrechtsschutzes.

Der Vorhalt der Abhaltung einer unangezeigten Versammlung am 07.04.2024 der Zustellungsbevollmächtigten gegenüber durch uniformierte Polizeikräfte ist weniger ein Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und steht vielmehr im unsachlichen und willkürlichen Widerspruch zum politischen Versammlungsschutz und Persönlichkeitsschutz und gleichen freien Wahlrecht im Sinn der Reinheit der Wahl gemäß Art 26 Abs 1 B-VG iVm Art 3 und Art 4 und Art 12 StGG iVm Art 8 StV Wien.

Verordnungsermächtigung zur Verfassungsderogation widerspricht dem demokratischen, rechtsstaatlichen, liberalen und republikanischen Verfassungsgrundprinzip im Sinn einer Gesamtänderung der Bundesverfassung gemäß Art 44 Abs 3 B-VG: „Das Rechtsüberleitungsgesetz, StGBI. Nr. 6/1945, wird wie folgt geändert: ... 2. § 1 Abs. 2 lautet: „(2) Die Bundesregierung kann durch Kundmachung feststellen, welche Rechtsvorschriften im Sinne des Abs. 1 als aufgehoben zu gelten haben. Alle Gerichte und Verwaltungsbehörden sind an die Feststellungen einer solchen Kundmachung gebunden.“, gemäß Artikel 2 Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechtsüberleitungsgesetz und das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 geändert, ein Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 2004 erlassen, das Verlautbarungsgesetz 1985 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und einige Bundesverfassungsgesetze, Bundesgesetze und in Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen aufgehoben werden (Kundmachungsreformgesetz 2004) (BGBl. 2003/100).

Die Freizügigkeit gewährleistet verfassungshistorisch die naturrechtliche körperliche, geistige und seelische Wesenhaftigkeit der Kurfürsten und freie Gerichtsbarkeit der Bürger des Königreichs Böhmen in der Goldenen Bulle Karls des IV. Von 1356, siehe: Bulla Aurea. 1356. Carolus quartus. Manuscriptum Bb (Rex Bohemorum, Österreichisches Staatsarchiv Wien).

[https://web.archive.org/web/20070609103314/http://www.erlangerhistorikerseite.de/netzsem/gb/gb\\_c2.html](https://web.archive.org/web/20070609103314/http://www.erlangerhistorikerseite.de/netzsem/gb/gb_c2.html)  
[https://web.archive.org/web/20070609103004/http://www.erlangerhistorikerseite.de/netzsem/gb/gb\\_c8.html](https://web.archive.org/web/20070609103004/http://www.erlangerhistorikerseite.de/netzsem/gb/gb_c8.html):

„*Capitulum II. De electione Romanorum regis.*

... 4. Postquam autem in eodem loco ipsi vel pars eorum maior numero elegerit, talis electio perinde haberi et reputari debebit, ac si foret ab ipsis omnibus nemine discrepante concorditer celebrata. Sique per tempus aliquod morari, abesse et tardare contingeret aliquem de electoribus seu nunciis antedictis, dum tamen veniret, antequam predicta esset electio celebrata, hunc ad electionem ipsam in eo statu admitti debere decernimus, in quo ipsa adventus sui tempore consistebat. Et quia de antiqua approbata et laudabili consuetudine inconvulsa quod subscribitur semper extitit hactenus observatum, ideoque et nos constituimus et de imperiali decernimus plenitudine potestatis, quod is, qui modo premissis in regem fuerit Romanorum electus, peracta statim electione huiusmodi, priusquam in aliquibus causis aliis sive negociis virtute sacri imperii administret, *universis et singulis principibus electoribus ecclesiasticis et secularibus, qui propinquiora sacri imperii membra esse noscuntur, omnia ipsorum privilegia, litteras, iura, libertates et concessionem, antiquas consuetudines et etiam dignitates, et quicquid ipsi ab imperio usque in diem electionis sue obtinuerunt et possederunt, absque dilacione et contradictione confirmare et approbare debeat per suas litteras et sigilla ipsisque premissa omnia innovare, postquam imperialibus fuerit infulus coronatus. Confirmationem autem huiusmodi electus ipse cuilibet principi electori in specie primo suo nomine regali faciet et deinde sub imperiali titulo innovabit, et in hiis ipsos principes omnes in genere et quemlibet eorum in specie nullatenus impedire, sed potius absque dolo graciosae tenebitur promovere. ...“*

„*Capitulum VIII. De regis Boemie et regnicolarum eius immunitate.*

Cum per divos Romanorum imperatores et reges, predecessores nostros, illustribus Boemie regibus, progenitoribus et predecessoribus nostris, necnon regno Boemie eiusdemque regni corone olim concessum fuerit graciosius et indultum sitque in regno eodem a tempore, cuius contrarii hodie non existit memoria, consuetudine laudabili inconvulsa servata diuturnitate temporum et prescripta moribus utentium sine contradictionis aut interrupcionis obstaculo introductum, quod nullus princeps, baro, nobilis, miles, cliens, burgensis, civis, nulla denique persona eiusdem regni et pertinentiarum eius ubicumque consistencium, cuiuscumque status, dignitatis, preminencie vel condicionis existat, ad cuiuscumque actoris instanciam extra regnum ipsum ad quodcumque tribunal seu alterius preterquam regis Boemie et iudicium regalis curie sue iudicium citari potuerit sive trahi nec vocari debeat perpetuis inantea temporibus sive possit: *ideoque privilegium, consuetudinem et indultum huiusmodi auctoritate imperiali et de imperiali potestatis plenitudine ex certa sciencia innovantes et etiam confirmantes hac presenti nostra constitutione imperiali perpetuis temporibus valitura statuimus, ut, si contra privilegium, consuetudinem vel indultum prefatum quispiam predictorum, puta princeps, baro, nobilis, miles, cliens, civis, burgensis seu rusticus aut alia quecumque persona premissa ad cuiuscumque tribunal extra regnum predictum Boemie in quacumque causa criminali, civili vel mixta seu super quocumque negocio citatus fuerit quocumque tempore vel citata, comparere vel in iudicio respondere minime teneatur. ...“*

Vergleiche die Hoch-Teutsche Übersetzung der güldenen Bull Kayzers Carl des Vierten. 1713. Johann Christian Lünig (Hg). Friedrich Lanckische Erben, Leipzig.

[https://de.wikisource.org/wiki/Goldene\\_Bulle\\_\(Neuhochdeutsche\\_%C3%9Cbersetzung,\\_1713\)](https://de.wikisource.org/wiki/Goldene_Bulle_(Neuhochdeutsche_%C3%9Cbersetzung,_1713)):

*„Das II. Capitul. Von der Wahl eines Römischen Königs.*

... § 8. Und dieweil von alter / guter / und löblicher Gewonheit / das nachbeschrieben / unzerbröchtlich allweg bißhero gehalten worden ist / darumb so setzen und erkennen auch Wir / aus Vollnkommenheit unsers Kayserl. Gewalts / daß der / so also vorgemelter massen zum Römischen Könige erwehlt wird / so bald solche Wahl vollbracht ist / ehe dann er in einigen Sachen oder andern Geschäften / in Krafft des Heil. Reichs / handeltDer Erwehlte soll alsbald denen Chur-Fürsten ihre Privilegien confirmieren / allen und jeden Geistlichen und Weltlichen Chur-Fürsten so für die allernechste Glieder des H. Reichs erkant sind / all ihr Privilegia, Briefff / Recht / Freyheiten / Verleyhungen / (alle) alte Gewohnheiten / Würdigkeiten / und was sie vom Heiligen Reich / biß auf die Zeit solcher Erwehlung / erobert und (ersessen) besessen haben / ohn Verzug und Widerrede / durch sein Briefff und Insiegel bestätigen / befestigen / und erneuern soll.

§. 9. Und nachdem er mit Kayserlichen Infeln gekrönt / soll derselb erwehlte / jeden Chur-Fürsten besonder / anfänglich in seinem Königlichen Nahmen / und fürder unter Kayserlichem Titul solche Bestätigung erneuern / und in dem dieselben Chur-Fürsten all ingemein / und jeden besonder / in keinen Weg irren / sondern (billich) vielmehr / ohn Gefehrde / gnädiglich fürdern. ...“

*„Das VIII. Capitel. Von des Königs in Böhem / und seines Reiches Inwohner Freyheiten.*

Alß von Unsern Vorfahren Römischen Kaysern und König Seligen Privilegie des Königs in Böheim / den Durchläuchtigsten König in Böhem / unsern Vätern und Vorfahren / auch dem Reich Böhem / und desselben Reichs Cron / vorzeiten gnädiglich verliehen und zugelassen / so lang / daß niemand biß auff heut diesen Tag / (einigen Zwispalts) ein Widriges gedencket / und also von guter löblicher unzerbrochenen Gewonheit / (unzerbrechlichen täglichen) langen Zeiten mit Gewehr ersessen und praescribierte, ohn alle Widerrede / Hindernuß / und Zerstörung dahin kommen und gebracht ist / daß kein Fürst / Freyherr / Edel / Ritter / Burgmann / Burger / auch kein Person desselben Reichs / und seiner Zugehörungen Inwohner / welcherley Wesen / oder Würdigkeit die seynd / auf eines Klägers Anhalten / ausserhalb demselben Königreich / zu keinem Gericht anders / dann zu einessoll vor kein ausländisch Gericht gezogen werden. Königs in Böhem Gericht (fordern) gefordert noch (ziehen) gezogen werden / fürbaß ewiglich soll oder mag.

Darumb dieselbe Freyheit / Gewonheit und Gnad / erneuern Wir auß Vollnkommenheit Kayserl. Gewalts / rechten wissen / und bestätigen sie mit diesen gegenwärtigen Kays. Gesetzen / die Wir ewiglich in Krafft und Macht haben wollen / und setzen / ob wider angeregte Gewonheit / Freyheit oder Gnaden / einer auß den hochgedachten Fürsten / Freyherren / Edeln / Rittern / Burgmannen / Bürgern / Bauern / oder eine jede ander Persohn / zuvor angedeut / zu eines andern ausser obberührtes Königr. Böheim Gericht / es sey in Bürgerl. oder Peinlichen Sachen / oder beyderseits gemischet / geladen würde / der soll weder am Gericht erscheinen / noch schuldig seyn zu antworten. ...“

Wahlwerbung regelt erstmals das Gesetz vom 18. Dezember 1918 über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung (StGBI 1918/115):

„Wahlwerbung.

§ 18.

Wählergruppen (Parteien), die sich an der Wahlwerbung beteiligen (Parteien), haben ihre Wahlvorschläge spätestens drei Wochen vor dem Wahltag der Kreiswahlbehörde vorzulegen.

Der Wahlvorschlag muß von wenigstens hundert Wählern des Wahlkreises unterschrieben sein; er muß enthalten:

1. die unterscheidende Parteibezeichnung;
2. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, als im Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge;
3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters einer Partei.“

„§ 28.

Der Wähler tritt vor die Wahlbehörde, nennt seinen Namen, bezeichnet seine Wohnung, legt eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung vor, aus der sein Personenstand ersichtlich ist, und erhält daraufhin das undurchsichtige Wahlkuvert und auf Verlangen einen Stimmzettel.

Der Wähler hat sich hierauf in die Wahlzelle zu begeben, der ausgefüllten Stimmzettel in das Kuvert zu legen und tritt dann aus der Zelle und übergibt das Kuvert geschlossen dem Wahlleiter, der es uneröffnet in die Wahlurne legt.

Der Name des Wählers wird im Wählerverzeichnis abgestrichen und in eine eigenes Abstimmungsverzeichnis fortlaufend eingetragen. Hierauf verläßt der Wähler das Wahllokal.

Blinde und Bresthafte können sich von einer Geleitperson führen und diese für sich abstimmen lassen.

Besitzt der Wähler einer Gemeinde unter 2000 Einwohnern eine Urkunde oder Bescheinigung der erwähnten Art nicht, so ist er dennoch zur Abstimmung zuzulassen, wenn er der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde persönlich bekannt ist. Dieser Umstand ist in der Niederschrift über den Wahlvorgang ausdrücklich zu vermerken.“

„§ 39.

Über Beschwerden wegen der Ungesetzlichkeit der Wahlhandlung entscheidet der Wahlgerichtshof. Die Zusammenstellung des Wahlgerichtshofs, sein Verfahren und die Durchführung seiner Entscheidungen wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Solange der Wahlgerichtshof nicht eingerichtet ist, entscheidet über die im ersten Absatze bezeichneten Beschwerden der deutschösterreichische Verwaltungsgerichtshof.“

Die diesbezügliche Parlamentsdebatte bekundet das einhellige Bekenntnis zur Schaffung des allgemeinen, gleichen, direkten Wahlrechts sowie die widerstreitenden Standpunkte, Beweggründe und Bedenken betreffend die Verhältniswahl und deren Ausgestaltung in Wahlkreisen: Stenographisches Protokoll – 10. Sitzung der provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich. Mittwoch, den 18. Dezember 1918. (StenProtPN, 10. Sitzung, 18.12.1918):

„Berichterstatter Heine:“ (siehe oben: 320ff)

„Wir haben uns also im Ausschusse an jene Grundlagen gehalten, die in der Sitzung vom 12. November von der Nationalversammlung angenommen wurden, und zwar: die Verhältniswahl und das allgemeine, gleiche, direkte Wahlrecht aller Österreichischer Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechts.“

„Eine weitere Streitfrage bildete die Angelegenheit der gebundenen und der freien Listen. Es ist von vornherein klar, dass man sich nach dem Gesichtspunkte möglicher politischer Freiheit, für das Freilistensystem entscheiden möchte.“ „Wenn aber die Wählerschaft allein entscheidet, so wird wohl in erster Linie das entschieden, was man unter dem Sammelnamen ‚Demagogie‘ bezeichnet.“

„Abgeordneter Dr. Ritter v. Mühlwerth:“ (Siehe oben: 325ff)

„Wie wird es aber mit dem Verhältniswahlrecht aussehen? Damit wird die nächste Parteiherrschaft zum Prinzip erhoben.“

„Woher, meine Herren nehmen wir eigentlich das Recht, von jedem Staatsbürger in Österreich zu verlangen, dass er auf das Parteiprogramm irgendeiner bestimmten politischen Partei durchaus eingeschworen sein muß? Glauben Sie mir, es gibt heute noch, trotz der schwierigen politischen Verhältnisse und der großen Zeit, in der wir leben, eine ganze Reihe von Leuten – ich versichere Sie, es sind nicht die Schlechtesten –, die sich nicht zum Programm einer bestimmten politischen Richtung bekennen, sondern die einfach sagen: in dieser Partei gefällt mir das, in der andern wieder jenes, prüfet alles und behaltet das Beste! Ich muß offen sage, dass ich in der gebundenen Liste, in der Notwendigkeit der starren Liste, die acht oder zehn bestimmten Leute samt und sonders zu wählen, einen direkten Angriff auf die Entscheidungsfreiheit der Wähler sehe.“ „Ich würde mir einen einzelnen herausuchen und sagen, den einen wähle ich mir; muß ich denn auf das Parteiprogramm einer Partei so eingeschworen sein, dass ich unter allen Umständen alle die Leute wähle, welche hier vorgeschrieben sind? Es kann der eine oder andere darunter sein, dessen Wahl ich für unglücklich halten würde.“

„Abgeordneter Friedmann:“ (Siehe oben: 328ff)

„Was die Wahlkreise selbst anbelangt, so kann man von ihnen nicht behaupten, daß das eingehalten ist, was der verehrte Verfasser des Entwurfes in seinem Motivenbericht sagt: ‚Proporz in den gerichtlichen und natürlich gegebenen Volks- und Gebietseinheiten.‘ Sollte das durchgeführt werden, dann hätte ganz Wien als ein Wahlkreis erklärt werden müssen.“

„Und nun, meine Herren, die gebundene Liste. Die gebundene Liste, wie sie hier gewünscht und wohl auch beschlossen und durchgeführt werden wird – darüber gebe ich mich keiner Täuschung hin –, ist die Reinkultur des Parteibonzeniums. Es ist eine Hintansetzung des Wahlrechts des Wählers, denn de facto darf der Wähler ja nur die Partei wählen und gewählt wird derjenige, den die Parteileitung bestimmt.

Meine Herren! Das ist keine Wahl, das ist viel mehr eine Ernennung als eine Wahl und weicht von dem ab, was man Freiheit der EntschlieÙung des Wählers nennt. Nun heißt es auch, die Wählerschaft könne einen einzigen Mann auf den Schild heben, indem sie eine eigen Liste mit diesem Namen an der Spitze aufstellt. Das ist theoretisch wohl richtig, aber praktisch nicht einen Augenblick ernst zu nehmen.“

„In erster Linie handelt es sich darum, dass der Wähler in möglichst einfacher Weise wählen kann, dass er versteht was die Wahl bedeutet und daß er bei der Abgabe des Stimmzettels seiner innersten Überzeugung Folge leisten kann. Das geschieht aber nach dieser Vorlage nicht.“

„Staatskanzler Dr. Renner:“ (Siehe oben: 343ff)

„Die politische Kraft drückt sich in der Demokratie eben darin aus, dass die betreffende Individualität im Stande ist, ihr Wesen den Massen mitzuteilen und durch ihre Persönlichkeit das auszudrücken, was den Massen eigentümlich ist.“

„Unsere ganze Nation neigt ja allzu sehr nach dem Sondergeiste, unsere Nation neigt zu sehr zur Zersplitterung und Verkrümelung des geistigen Denkens; was wir aber brauchen ist die Zusammenfassung nach großen, wirklich gestaltenden politischen Weltanschauungen, eine Zusammenfassung nach den großen ökonomischen Interessen.“

Das Gesetz vom 20. Juli 1920 über die Wahlordnung zur Nationalversammlung (StGBI 1920/316) ergänzt das Gesetz vom 18. Dezember 1918 über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung insbesondere in:

3.

Nach § 3 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 3a.

(1) Jeder Wahlberechtigte hat nur auf eine Stimme Anspruch. Das Wahlrecht ist – abgesehen von der in § 28, vierter Absatz, enthaltenen Gestattung – persönlich auszuüben.

(2) Jeder Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht grundsätzlich in der Ortsgemeinde aus, in der er am Tag der Verlautbarung der Wahlausschreibung seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

(3) Ausnahmsweise können Wähler, welche sich in Ausübung eines öffentlichen Dienstes oder Auftrages am Wahltag und während der Wahlstunden außerhalb ihres Wohnsitzes aufhalten müssen, oder die ihren ordentlichen Wohnsitz zwischen dem Tage der Verlautbarung der Wahl und dem Wahltag verlegt haben, von der Ortswahlbehörde die Ausstellung einer „Wahlkarte“ verlangen, welches sie berechtigt, in einem anderen Orte zu wählen. Solche Wähler haben bei der Ausübung des Wahlrechtes nebst der „Wahlkarte“ noch ein anderes amtliches Identitätsdokument vorzuweisen. Die Ausstellung der Wahlkarte ist im Wählerverzeichnis (§ 14) vorzumerken. Die näheren Anordnungen, namentlich über die Ausstellung der Wahlkarte, die Voraussetzungen hierfür, die Bestimmung des Wahlortes und die erwähnten weiteren Identitätsdokumente erfolgen durch Vollzugsanweisung.“

11.

Zahl 1 des § 18 hat zu lauten:

„1. die unterscheidende Parteibezeichnung, wobei Untertitel, die neben der eigentlichen Parteibezeichnung aufgenommen werden, nicht als Verschiedenheit der Parteibezeichnung gelten;“

In Zahl 2 des § 18, wird nach „Reihenfolge“ (vor dem Strichpunkt) eingefügt:

„unter Angabe des Vor- und Zunamens, Berufes, Geburtsjahres und der Adresse jedes Bewerbers“.

Das Gesetz vom 1. Oktober 1920 mit dem die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird – B-VG 1920 (BGBl 1920/1) normiert zur Wahl des Nationalrats:

„Artikel 26.

(1) Der Nationalrat wird vom Bundesvolk auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes der Männer und Frauen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das zwanzigste Lebensjahr überschritten hatten, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(2) Das Bundesgebiet wird innerhalb der Landesgrenzen in räumlich geschlossene Wahlkreise geteilt. Die Zahl der Abgeordneten ist auf die Wahlberechtigten eines Wahlkreises (Wahlkörper) im Verhältnis der Bürgerzahl der Wahlkreise, das ist der Zahl der Bundesbürger zu verteilen, die nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung in den Wahlkreisen ihren ordentlichen Wohnsitz hatten. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig.

(3) Der Wahltag muß ein Sonntag oder ein anderer öffentlicher Ruhetag sein.

(4) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das vierundzwanzigste Lebensjahr überschritten hat.

(5) Die Ausschließung vom Wahlrecht und der Wählbarkeit kann nur die Folge einer gerichtlichen Verurteilung oder Verfügung sein.“

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (idF BGBl 1930/1 der 1. Verordnung des Bundeskanzlers vom 1. Jänner 1930 betreffen die Wiederverlautbarung des Bundes-Verfassungsgesetzes) bestimmt in:

Artikel 26.

(1) Der Nationalrat wird vom Bundesvolk auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes der Männer und Frauen, die das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Ob und unter welchen Voraussetzungen auf Grund staatsvertraglich gewährleisteter Gegenseitigkeit auch Personen, die nicht die Bundesbürgerschaft besitzen, das Wahlrecht zusteht, wird in dem Bundesgesetz über die Wahlordnung geregelt. Für die Wahl besteht Wahlpflicht in den Bundesländern, in denen dies durch Landesgesetz angeordnet wird. Durch Bundesgesetz werden die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren und die allfällige Wahlpflicht getroffen. In diesem Bundesgesetz sind insbesondere auch die Gründe festzusetzen, aus denen eine Nichtteilnahme an der Wahl trotz Wahlpflicht als entschuldigt gilt.

(2) Das Bundesgebiet wird in räumlich geschlossene Wahlkreise geteilt, deren Grenzen die Landesgrenzen nicht schneiden dürfen. Die Zahl der Abgeordneten ist auf die Wahlberechtigten eines Wahlkreises (Wahlkörper) im Verhältnis der Bürgerzahl der Wahlkreise, das ist der Zahl der Bundesbürger zu verteilen, die nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung in den Wahlkreisen ihren ordentlichen Wohnsitz hatten. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig.

(3) Der Wahltag muß ein Sonntag oder ein anderer öffentlicher Ruhetag sein.

(4) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das neunundzwanzigste Lebensjahr überschritten hat.

(5) Die Ausschließung vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit kann nur die Folge einer gerichtlichen Verurteilung oder Verfügung sein.

(6) Zur Durchführung und Leitung der Wahlen zum Nationalrat, der Wahl des Bundespräsidenten und von Volksabstimmungen nach Artikel 46 sowie zur Mitwirkung bei der Überprüfung von Volksbegehren sind Wahlbehörden zu bestellen, denen als stimmberechtigte Beisitzer Vertreter der wahlwerbenden Parteien anzugehören haben, bei der Hauptwahlbehörde überdies Beisitzer, die dem richterlichen Stand angehören oder angehört haben. Die in der Wahlordnung festzusetzende Anzahl dieser Beisitzer ist - abgesehen von den dem richterlichen Berufsstande entstammenden Beisitzern - auf die wahlwerbenden Parteien nach ihrer bei der letzten Wahl zum Nationalrat festgestellten Stärke aufzuteilen.

(7) Die Grundlage für die Durchführung von Wahlen, Volksabstimmungen und Volksbegehren bilden ständige Wählerverzeichnisse, die alljährlich am 1. Jänner und am 1. Juni durch einen Monat zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden. Während dieser Auflagefristen haben die Bundesbürger (Absatz 1, erster und zweiter Satz) das Recht, die Richtigstellung der Wählerverzeichnisse zu verlangen. Als Stichtag für die Beurteilung der Wahlrechtserfordernisse hat jeweils der letzte Tag der Auflagefrist zu gelten. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz, das auch regelt, inwiefern vor jeder Wahl ein Richtigstellungsverfahren durchgeführt wird.

(8) Die Wählerverzeichnisse werden von den Gemeinden, sofern aber Gemeinden zum örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde gehören, von dieser unter Mitwirkung der Gemeinde angelegt.

Das Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG (BGBl 1930/1 idF BGBl I 2024/89) bestimmt in:

„Artikel 26.

(1) Der Nationalrat wird vom Bundesvolk auf Grund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahlrechtes der Männer und Frauen, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(2) Das Bundesgebiet wird in räumlich geschlossene Wahlkreise geteilt, deren Grenzen die Landesgrenzen nicht schneiden dürfen; diese Wahlkreise sind in räumlich geschlossene Regionalwahlkreise zu untergliedern. Die Zahl der Abgeordneten wird auf die Wahlberechtigten der Wahlkreise (Wahlkörper) im Verhältnis der Zahl der Staatsbürger, die nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung im jeweiligen Wahlkreis den Hauptwohnsitz hatten, vermehrt um die Zahl der Staatsbürger, die am Zähltag im Bundesgebiet zwar nicht den Hauptwohnsitz hatten, aber in einer Gemeinde des jeweiligen Wahlkreises in der Wählerevidenz eingetragen waren, verteilt; in gleicher Weise wird die Zahl der einem Wahlkreis zugeordneten Abgeordneten auf die Regionalwahlkreise verteilt. Die Wahlordnung zum Nationalrat hat ein abschließendes Ermittlungsverfahren im gesamten Bundesgebiet vorzusehen, durch das sowohl ein Ausgleich der den wahlwerbenden Parteien in den Wahlkreisen zugeteilten als auch eine Aufteilung der noch nicht zugeteilten Mandate nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig.

(3) Der Wahltag muss ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag sein. Treten Umstände ein, die den Anfang, die Fortsetzung oder die Beendigung der Wahlhandlung verhindern, so kann die Wahlbehörde die Wahlhandlung auf den nächsten Tag verlängern oder verschieben.

(4) Wählbar sind die zum Nationalrat Wahlberechtigten, die am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Ein Ausschluss vom Wahlrecht oder von der Wählbarkeit kann, auch in jeweils unterschiedlichem Umfang, nur durch Bundesgesetz als Folge rechtskräftiger gerichtlicher Verurteilung vorgesehen werden.

(6) Wahlberechtigte, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihre Stimme vor der Wahlbehörde abzugeben, etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland, können ihr Wahlrecht auf Antrag unter Angabe des Grundes durch Briefwahl ausüben. Die Identität des Antragstellers ist glaubhaft zu machen. Der Wahlberechtigte hat durch Unterschrift an Eides statt zu erklären, dass die Stimmabgabe persönlich und geheim erfolgt ist.

(7) Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren werden durch Bundesgesetz getroffen.

Artikel 26a.

(1) Die Durchführung und Leitung um Europäischen Parlament, der Wahlen zum Nationalrat, der Wahl des Bundespräsidenten, von Volksabstimmungen und Volksbefragungen, die Mitwirkung bei der Überprüfung von Volksbegehren sowie die Mitwirkung bei der Durchführung von Europäischen Bürgerinitiativen obliegt Wahlbehörden, die vor jeder Wahl zum Nationalrat neu gebildet werden. Diesen haben als stimmberechtigte Beisitzer Vertreter der wahlwerbenden Parteien anzugehören, der Bundeswahlbehörde auch Richter des Dienst- oder Ruhestandes; die Zahl der Beisitzer ist in der Wahlordnung zum Nationalrat festzusetzen. Die nichtrichterlichen Beisitzer werden auf Grund von Vorschlägen der wahlwerbenden Parteien entsprechend ihrer bei der letzten Wahl zum Nationalrat festgestellten Stärke berufen. Im zuletzt gewählten Nationalrat vertretene wahlwerbende Parteien, die danach keinen Anspruch auf Berufung von Beisitzern hätten, sind jedoch berechtigt, einen Beisitzer für die Bundeswahlbehörde vorzuschlagen.



(2) Die Führung der Wählerevidenz und die Anlegung der entsprechenden Verzeichnisse bei einer Wahl zum Nationalrat obliegt der Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich. Die Speicherung der Daten der Wählerevidenzen erfolgt in einem zentralen Wählerregister, in dem auch Wählerevidenzen aufgrund der Landesgesetzgebung gespeichert werden können; die Länder und Gemeinden können diese Daten für solche Verzeichnisse in ihrem Zuständigkeitsbereich verwenden.“

## Anregung

ein Gesetzesprüfungsverfahren einzuleiten und als rechtswidrig folgende Bestimmungen aufzuheben:

Artikel 2 Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechtsüberleitungsgesetz und das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 geändert, ein Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 2004 erlassen, das Verlautbarungsgesetz 1985 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und einige Bundesverfassungsgesetze, Bundesgesetze und in Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen aufgehoben werden (Kundmachungsreformgesetz 2004) (BGBl. 2003/100) und

in eventu

in NRW in § 42 in Abs 2 die Wortfolge, „von wenigstens drei Mitgliedern des Nationalrates unterschrieben oder“, und den letzten Satz, „Hierbei sind dem Landeswahlvorschlag die nach Muster Anlage 4 ausgefüllten und gemäß Abs. 3 eigenhändig unterfertigten Unterstützungserklärungen anzuschließen.“, und Abs 3 und Abs 4 und Anlage 4 und

im PartG § 3 und § 16 Abs 4 und

im PartFörG in § 1 Abs 1 die Wortfolge, „bei ihrer Tätigkeit in der Mitwirkung an der politischen Willensbildung auf Bundesebene durch die jährliche Zuwendung von Fördermitteln“, und Abs 2 bis Abs 4 und § 2 und

im PubFG in § 1 Abs 1 die Wortfolgen, „der politischen Parteien durch Zuwendungen an Stiftungen oder Vereine – im folgenden Rechtsträger genannt –“ und „sofern diese Rechtsträger folgende Bedingungen erfüllen:“, und Z 1 bis Z 5 und Abs 2 und Abs 3 und in § 2 Abs 1 die Wortfolgen, „und der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel jedem förderungswürdigen Rechtsträger auf sein Verlangen“ und „Die Förderungsmittel bestehen aus einem Grundbetrag, einem Zusatzbetrag und einem Betrag für internationale politische Bildungsarbeit“, und Abs 2 bis Abs 5 und §§ 3 bis § 10 und Artikel II und

im PresseFG § 1 Abs 2 und § 2 und in § 4 Abs 2 Z 2 die Wortfolge „Präsidentenrat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertage“ und Abs 6 und § 5 Abs 2 und § 6 und § 7 und in § 8 Abs 1 den 2. Satz und Abs 2 bis 5 und

im KOG § 32 Abs 1 und § 31 Abs 1 und § 33f Abs 1 und

im BVergG § 9 Abs 1 Z 18 und Z 19 und Z 23 und § 10.

#### 4. Antragstellung

Die Anfechtungswerberin stellt daher den

Antrag

der Verfassungsgerichtshof wolle in Stattgebung dieser Anfechtung  
das Wahlverfahren der Nationalratswahl 29.09.2024 ab Zurückweisung des Bundeswahlvorschlags der  
Anfechtungswerberin und  
in eventu das Wahlverfahren der Nationalratswahl 29.09.2024 und  
in eventu die Zurückweisung des Bundeswahlvorschlags der Anfechtungswerberin  
gemäß Art 141 Abs 1 lit a B-VG für nichtig erklären und aufheben.

SONNE

vertreten durch die Zustellungsbevollmächtigte Mag<sup>a</sup> Silvia Kotterer

Wien, 13.11.2024